

Inhaltsverzeichnis

1. Karenzzeit International
2. Karenzzeit
3. Seitenwechsel
4. Karenzzeit USA

Karenzzeit International

Karenzzeitregelungen in der Politik sollen den unmittelbaren Wechsel von Politiker:innen in Lobbytätigkeiten oder sonstige Berufe, die einen Interessenskonflikt zu ihrem ehemaligen Amt darstellen, unterbinden und regulieren so das Problem der Seitenwechsel (auch ‚Drehtür-Effekt‘). Forderungen von Lobbycontrol bezüglich der Ausgestaltung von Karenzzeitregelungen finden sich [hier](#). International variieren die Regelungen teilweise erheblich.

Inhaltsverzeichnis

1 EU-Länder	2
1.1 Österreich	2
1.2 Belgien	3
1.3 Dänemark	3
1.4 Frankreich	3
1.5 Italien	3
1.6 Luxemburg	4
1.7 Niederlande	4
1.8 Polen	4
1.9 Spanien	4
1.10 Tschechien	5
2 Sonstige Staaten	5
2.1 Australien	5
2.2 Kanada	5
2.3 Schweiz	5
2.4 USA	5
2.5 Vereinigtes Königreich	5
3 Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus	6
4 Einelnachweise	6

EU-Länder

Österreich

In Österreich gibt es immer wieder prominente Seitenwechsel aus der Politik in die Wirtschaft, zuletzt etwa der Wechsel von Sebastian Kurz zu Thiel Capital rund 2 Monate nach seinem Rücktritt als Kanzler.^[1] Diese sind nach wie vor erlaubt, da für Bundesminister:innen und Staatssekretär:innen grundsätzlich keine beruflichen Beschränkungen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt gelten. Hiervon ausgenommen sind nur einige bestimmte Ämter wie zum Beispiel solche bei Verwaltungsgerichten oder dem Verfassungsgerichtshof, von denen ehemalige Minister:innen und Staatssekretär:innen gemäß Verfassung für fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ausgeschlossen sind.^[2]

Ehemaligen Regierungsbeamten ist es untersagt in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt für Organisationen zu arbeiten, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofs oder ähnlichen Organen unterliegen, wenn sie in den 12 Monaten vor dem Ausscheiden aus dem Amt „maßgeblichen Einfluss“ auf die Rechtsposition des neuen Arbeitgebers hatten. Dies gilt nur, wenn durch die Beschäftigung eine Beeinträchtigung des Vertrauens der Öffentlichkeit in staatliche Institutionen zu befürchten ist. Darüber hinaus gelten weitere Ausnahmen. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung droht eine Geldstrafe bis zum dreifachen Betrag des letzten Monatsgehalts.^[3]

Belgien

Im Verhaltenskodex für Minister:innen ist festgehalten, dass die Pflichten, die mit dem Amt einhergehen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme von Posten und Geschenken weiterhin achten müssen. Darüber hinaus gelten keine verpflichtenden Regeln.^[4]

Dänemark

Minister:innen müssen finanzielle Details von Vereinbarungen mit zukünftigen Arbeitgebern veröffentlichen. Ein Gesetzentwurf zur Einführung einer Karenzzeitregelung wurde 2016 vom Parlament abgelehnt.^[5]

Frankreich

Artikel 432-13 des französischen Strafgesetzbuchs (*code penal*) untersagt es ehemaligen Mitgliedern der Regierung und Mitarbeitenden von öffentlichen und Regierungsorganisationen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt privatwirtschaftlich mit inhaltlichem Bezug zu ihrer Tätigkeit im Staatsdienst tätig zu werden. Bei Zu widerhandlung droht eine Haftstrafe von drei Jahren und eine Geldstrafe von mindestens 200.000€, die auf den doppelten Betrag der Einnahmen durch die verbotene Tätigkeit erhöht werden kann.^[6]

Italien

In Italien gilt ein einjähriges Verbot, Tätigkeiten aufzunehmen, die in Verbindung mit persönlichen Regierungstätigkeiten stehen.^[7]

Luxemburg

Für Minister:innen gilt zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Lobbyingverbot. Im gleichen Zeitraum müssen aufgenommene privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht schon unmittelbar vor dem Wechsel in die Regierung ausgeübt wurden, bei einem Ethikkomitee angezeigt werden. Gleches gilt für hochrangige Regierungsbeamten im Zeitraum von einem Jahr. Das Ethikkomitee besteht aus drei ehemaligen hochrangigen Staatsbediensteten. Empfehlungen des Komitees werden nur veröffentlicht, wenn Minister:innen den Empfehlungen nicht folgen. Beamt:innen können nur Auflagen auferlegt werden, nicht die Tätigkeit komplett untersagt werden.^{[8][9]}

Niederlande

In den Niederlanden gilt für ehemalige Minister:innen und Beamt:innen ein zweijähriges Lobbyverbot gegenüber ihres ehemaligen Ressorts. Weiterhin müssen ehemalige Minister:innen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt darauf achten, nicht den „Eindruck unlauteren Verhaltens“ in Bezug auf ihr Amt und denen ihnen dort anvertrauten Informationen zu erwecken. Die Aufnahme von Jobverhandlungen während der Amtszeit muss dem Premierminister angezeigt werden.^{[10][11]}

Polen

Es gilt ein einjähriges Verbot nach Ausscheiden aus dem Amt Tätigkeiten bei Firmen aufzunehmen, zu denen Staatsbedienstete während ihrer Amtszeit Entscheidungen getroffen haben. Ausnahmen hiervon kann eine vom dem:der Premierminister:in einberufene Kommission gewähren.^[12]

Spanien

Es gilt ein zweijähriges Verbot, für Organisationen zu arbeiten, die von während der Amtszeit des Regierungsmitglieds getroffenen Entscheidungen betroffen sind. Über ein Verbot von Tätigkeiten entscheidet ein Amt für Interessenskonflikte. Dieses veröffentlicht seine Entscheidungen. Bei Missachtung der Entscheidungen des Amtes können folgende Sanktionen greifen:

- Verlust von Übergangszahlungen
- Rückgabe der Einnahmen aus der untersagten Tätigkeit
- Fünf bis zehn Jahre Verbot ein öffentliches Amt zu bekleiden
- Veröffentlichung des Fehlverhaltens im Amtsblatt

Darüber hinaus kann das Amt für Interessenskonflikte auf die Sozialversicherungsdaten ehemaliger Regierungsmitglieder zugreifen und, sollte es es Diskrepanzen zu den von den ehemaligen Regierungsmitglieder angezeigten Tätigkeiten feststellen, selbständig tätig werden. Allerdings werden Tätigkeiten und Verstöße äußerst selten untersagt bzw. bestraft.^[13]

Für Beamt:innen gelten keine solchen Regeln.^[13]

Tschechien

In Tschechien können Minister:innen bis zu einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt in neuen Tätigkeiten Auflagen auferlegt werden.^[14]

Sonstige Staaten

Australien

In Australien gilt ein 18-monatiges Lobbyingverbot für ehemalige Minister:innen in Angelegenheiten mit denen sie während der letzten 18 Monate ihrer Amtszeit zu tun hatten. Darüber hinaus gilt eine lebenslange Anzeigepflicht von Tätigkeiten für ausländische Organisationen.^[15]

Kanada

In Kanada gilt ein fünfjähriges Lobbyingverbot nach Ausscheiden aus dem Amt. Ausnahmen hiervon kann der:die vom Parlament gewählte *Commissioner of Lobbying* gewähren.^[16]

Schweiz

Die Schweiz kennt keine Karenzzeitregelungen für ehemalige Regierungsmitglieder oder Beamt:innen.^[17]

USA

siehe [Karenzzeit USA](#)

In den USA reichen Karenzzeitregelungen von der Untersagung von Lobbytätigkeiten von einem Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt bis hin zu lebenslänglichen Lobbyingverboten in seltenen Fällen. Entscheidend hierbei ist, wie direkt Personen in Entscheidungen rund um das Tätigkeitsfeld ihres neuen Arbeitgebers involviert waren und ob sie Angehörige der Exekutive oder der Legislative sind. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus verordnen US-Präsidenten üblicherweise zu Beginn ihrer Amtszeit per Dekret Verhaltenskodexe für ihre Regierungsmitglieder, die in der Regel auch weitere Karenzzeitregelungen beinhalten.^{[18][19]}

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich gilt ein zweijähriges Lobbyverbot für ehemalige Minister:innen. Darüber hinaus müssen Minister:innen innerhalb von zwei Jahren nach Ausscheiden angestrebte Tätigkeiten beim *Advisory Committee on Business Appointments* (ACoBA, zu dt.: Beratungskomitee zu geschäftlichen Ernennungen),

bestehend aus Personen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, anzeigen. Dieses berät ehemalige Minister:innen hinsichtlich der Frage, ob durch die angestrebte Tätigkeit Interessenskonflikte oder der Eindruck diese sei eine Belohnung für im Amt getroffene Entscheidungen entstehen können. [20] Allerdings hat das ACoBA weder Möglichkeiten zur Kontrolle, noch zur Sanktionierung, sodass sich nicht immer an Empfehlungen gehalten wird. [21] So wechselten zwischen 2017 und 2023 über 170 ehemalige Regierungsmitglieder und -beamte in Berufe mit Bezug zu ihrer Regierungstätigkeit. [22]

Darüber hinaus wird im Verhaltenskodex für Minister:innen eine dreimonatige Karenzzeit zwischen Ausscheiden aus dem Amt und der Aufnahme einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit „erwartet“. [23]

Die Karenzzeitregelungen für Beamte:innen unterscheiden sich entlang der verschiedenen Ebenen im Staatsdienst. Für die höchste Ebene von Beamten gilt bis zwei Jahre nach dem Ausscheiden eine Anzeigepflicht neuer Tätigkeiten bei der ehemaligen Dienstbehörde. Diese leitet die Information an das ACoBA weiter, das den:die Premierminister:in berät, welche:r schlussendlich entscheidet ob die Aufnahme der Tätigkeit gestattet wird. Untersagungsgründe sind: [24][20]

- Die mögliche Beeinflussung der Entscheidungen von (noch im Staatsdienst befindlichen) Beamten durch die Aussicht auf die neue Tätigkeit
- Das mögliche Ausnutzen von Informationen aus dem Staatsdienst bei der neuen Stelle
- Das Verschaffen eines Vorteils für den neuen Arbeitgeber gegenüber Wettbewerbern auf Grund des Wissens des:der ehemaligen Beamten über Regierungsinterna

Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus

[Newsletter](#)[Bluesky](#)[Facebook](#)[Instagram](#)

Einelnachweise

1. ↑ Kurz heuert wohl bei Tech-Investor an, tagesschau.de vom 30.12.2021, abgerufen am 09.03.2023
2. ↑ Evaluierungsbericht Österreich, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
3. ↑ BDG 1979, ris.bka.gv.at, abgerufen am 09.03.2023
4. ↑ Evaluation Report Belgium, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
5. ↑ Evaluation Report Denmark, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
6. ↑ Article 432-13 Code pénal, legifrance.gouv.fr, abgerufen am 09.03.2023
7. ↑ Country Profile Italy, europam.eu, abgerufen am 09.03.2023
8. ↑ Arrêté grand-ducal du 14 mars 2022, legilux.public.lu, abgerufen am 09.03.2023
9. ↑ Second Compliance Report, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
10. ↑ Evaluation Report Netherlands, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
11. ↑ Compliance Report Netherlands, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
12. ↑ Evaluation Report Poland, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
13. ↑ 13.013,1 Evaluation Report Spain, GRECO, abgerufen am 09.03.2023
14. ↑ Country Profile Czechia, europam.eu, abgerufen am 09.03.2023

15. ↑ [Code of Conduct for Ministers](#), pmc.gov.au, abgerufen am 09.03.2023
16. ↑ [Restriction on Lobbying Activity](#), laws-lois.justice.gc.ca, abgerufen am 09.03.2023
17. ↑ [Politikfinanzierung & Lobbying](#), transparency.ch, abgerufen am 09.03.2023
18. ↑ [Executive Branch Service and the “Revolving Door in Cabinet Departments](#), Congressional Research Service vom 07.10.2019, abgerufen am 28.02.2023
19. ↑ [Post-Employment "Revolving Door," Laws for Federal Personnel](#), Congressional Research Service vom 07.01.2014, abgerufen am 28.02.2023
20. ↑ [Evaluation Report United Kingdom](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
21. ↑ [Priti Patel accused of breaching ministerial code for second time](#), theguardian.com vom 26.07.2019, abgerufen am 09.03.2023
22. ↑ [Over 170 ex-ministers and officials take jobs linked to old policy briefs since 2017](#), theguardian.com vom 24.03.2023, abgerufen am 24.03.2023
23. ↑ [Business Appointment Rules for Ministers](#), gov.uk, abgerufen am 09.03.2023
24. ↑ [Business appointment rules for Crown servants](#), gov.uk, abgerufen am 09.03.2023

Karenzzeit

Weiterleitung nach:

- [Seitenwechsel und Karenzzeiten \(Überblick\)](#)

Seitenwechsel

Weiterleitung nach:

- [Seitenwechsel und Karenzzeiten \(Überblick\)](#)

Karenzzeit USA

In den USA sind [Karenzzeiten](#) für ehemalige Mandatsträger:innen und Mitarbeiter:innen in öffentlichen Behörden schon lange gang und gäbe; das erste derartige Gesetz trat 1872 in Kraft.^[1] Heute gelten eine Reihe unterschiedlicher Regelungen für Mitglieder der Exekutiv- und Legislativorgane sowohl auf Gesamts- als auch auf Bundesstaatsebene.

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtstaatliche Regelungen	8
1.1 Exekutive	8
1.1.1 Zweijährige Karenzzeit	8
1.1.2 Einjährige Karenzzeit	8
1.1.3 Verhandlungen	9
1.1.4 Executive Orders	9
1.1.5 Sanktionen bei Vergehen	9

1.2 Legislative	9
1.2.1 Zweijährige Karenzzeit	10
1.2.2 Einjährige Karenzzeit	10
1.2.3 Verhandlungen	10
2 Bundesstaaten	10
3 Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus	10
4 Einelnachweise	11

Gesamtstaatliche Regelungen

Exekutive

Die Karenzeiten für Mandatsträger:innen und Mitarbeiter:innen der Exekutive reichen von einer Auszeit von einem Jahr bis zu einem lebenslangen Verbot bestimmter, eng begrenzter Tätigkeiten. Hinzu kommen strikte Begrenzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über neue Beschäftigung. Das lebenslange Verbot kann dabei zwar prinzipiell jede:n Vertreter:in der Exekutive treffen. Praktisch bezieht es sich aber auf ganz spezifische Einzelfälle, mit denen nur sehr wenige mögliche Neubeschäftigungen ausgeschlossen werden. In der neuen Position müsste man den neuen Arbeitgeber in einer ganz konkret bestimmbaren Sache vertreten, an der man vorher auch in substanzialer Art beteiligt war. Die Akteure müssen dabei präzise bestimbar sein. Zu beachten ist, dass sich dieses Verbot persönlichen Kontakts mit dem alten Arbeitgeber immer nur auf Kontakt mir Lobbyabsicht bezieht, also der Absicht das Gegenüber auch zu beeinflussen. Einen Spezialfall stellen der:die Handelsvertreter:in und seine:ihr Stellvertreter:innen dar, die lebenslang keine Lobbytätigkeit im Auftrag einer fremden Regierung aufnehmen dürfen. [\[1\]](#)

Zweijährige Karenzzeit

Die zweijährige Karenzzeit bezieht sich grundsätzlich auf dieselben Bereiche wie das lebenslange Verbot, nur dass sich der betroffene Personenkreis und die Menge der potenziellen Jobs vergrößert. Hier reicht es aus, nur offiziell für ein bestimmtes Thema verantwortlich gewesen zu sein. Eine direkte, persönliche Involviertheit ist nicht mehr notwendig, um unter diese Karenzzeit-Regelung zu fallen. Seit der Ausweitung der zweijährigen Karenzzeit im Jahr 2007, dürfen *very senior* officials für zwei Jahre überhaupt keine Lobbykontakte mit Personen oder Institutionen der Exekutive aufnehmen. Der Kontakt zum Kongress ist damit nicht verboten. Die Unterscheidung zwischen normalen Angestellten und *senior* oder *very senior* Angestellten bemisst sich nach den Gehaltsstufen, ähnlich wie im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). [\[1\]](#)

Einjährige Karenzzeit

Die einjährige Karenzzeit betrifft unterschiedliche Personengruppen. Höherrangigen Mitarbeiter:innen ist es generell verboten ein Jahr nach ihrem Ausscheiden an ihre alte Arbeitsstelle heranzutreten, um diese beeinflussen zu wollen. Dieses Verbot ist nicht themenspezifisch, sondern gilt für die prinzipielle Absicht.

Hier von nicht ausgeschlossen ist wiederum die Möglichkeit unverzüglich als Lobbyist:innen den Kongress zu bearbeiten. Wenn Mitarbeiter:innen an laufenden Vertragsverhandlungen substantiell beteiligt sind, ist es ihnen im folgenden Jahr verboten Lobbytätigkeiten aufzunehmen, die mit diesen Verhandlungen in Verbindung stehen. Zuletzt ist es allen *senior* und *very senior* Mitarbeiter:innen der Exekutive verboten Lobbyarbeit für eine ausländische Regierung oder Partei auszuüben, auch hier geht die Regelung über den persönlichen Kontakt hinaus und umfasst Hilfe und Beratung.^[1]

Verhandlungen

Darüber hinaus gelten strikte Regeln für Verhandlungen. Sobald ein: Mitarbeiter:in der Exekutive Verhandlungen mit einem privaten Akteur aufnimmt, muss sich diese:r aus Angelegenheiten zurückziehen, die die finanziellen Interessen des möglichen Arbeitgebers direkt betreffen oder voraussichtlich betreffen könnten. Der Verhandlungsbegriff ist dabei sehr weit gefasst, sodass jegliche Kommunikation, die keine Zurückweisung eines Angebots ist, als Verhandlung anzusehen ist.^[1]

Executive Orders

Neben diesen gesetzlichen Regelungen verordnen US-Präsidenten üblicherweise zu Beginn ihrer Amtszeit per Dekret (*executive order*) sog. *ethics pledges* (Ethikgrundsätze), die von Mitarbeitenden der Regierung unterzeichnet werden müssen. Oftmals beinhalten diese auch weitere Karenzzeitregelungen. So untersagte Donald Trump etwa seinen ehemaligen Mitarbeitenden Lobbyismus gegenüber ihrer ehemaligen Arbeitsstelle bis fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden. Unter Joe Biden ist es ehemaligen Mitarbeitenden, die innerhalb von zwei Jahren vor ihrem Wechsel in die Regierung als Lobbyist:in registriert waren, im Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden zu den gleichen Themen zu lobbyieren. Allerdings behalten die Präsidenten sich oder hochrangigen Regierungsbeamten:innen in der Regel das Recht vor, Personen Ausnahmen von den *ethics pledges* zu gewähren.^[2]

Sanktionen bei Vergehen

Die Zuständigkeit das Einhalten dieser Regeln zu gewährleisten liegt bei den jeweiligen Behörden, bei denen Mitarbeitende zuletzt beschäftigt waren. Sollten diese einen Anfangsverdacht eines Regelverstoßes haben, übernimmt das Justizministerium die Ermittlungen. Falls dieses den Verdacht für begründet erachtet, kann der Justizminister (*attorney general*) eine sofortige Unterlassung vor Gericht beantragen. Bestätigt sich der Verdacht, so kann eine Geldstrafe von bis zu 50.000\$ pro Vergehen oder der Betrag, den die betreffende Person mit der rechtswidrig aufgenommen Tätigkeit verdient hat, wenn dieser höher als 50.000\$ ist, verhängt werden. Darüber hinaus können Haftstrafen von bis zu einem Jahr oder bis zu 5 Jahren bei einem vorsätzlichen Verstoß verhängt werden.^{[3][4]}

Legislative

Die Karenzzeit-Regelungen für Mitglieder und Mitarbeiter:innen der Legislative sind weniger streng, als für die der Exekutive. Ein lebenslanges Verbot spezifischer Tätigkeiten ist ebenfalls unbekannt.

Zweijährige Karenzzeit

Eine zweijährige Karenzzeit besteht nur für Senator:innen. Sie dürfen nicht mit Lobbyabsicht an Mitglieder des Kongresses oder Mitarbeiter:innen des Legislative herantreten. Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass hier wieder nur der direkte Kontakt verboten ist.^[5]

Einjährige Karenzzeit

Eine einjährige Karenzzeit gilt für unterschiedliche Personengruppen. So ist es Mitgliedern des Repräsentantenhauses untersagt, sich mit Lobbyabsicht an Mitglieder des Kongresses oder Mitarbeiter:innen der Legislative zu wenden. Für Mitarbeiter:innen des Kongresses, die nach ihrem Ausscheiden als Lobbyist:in tätig sind, ist es verboten, mit ihrem alten Arbeitgeber, d.h. dem Komitee oder dem Kongressmitglied, für das sie gearbeitet haben, Kontakt aufzunehmen. Der Kontakt mit einem anderen Kongressmitglied wird nicht untersagt. Hiervon ausgenommen ist *senior Senate staff*, für die jeglicher Kontakt zu Mitarbeiter:innen oder Mitgliedern des Senats untersagt werden kann. Ähnlich den Regelungen der Exekutive, ist es auch hier Mitarbeiter:innen und Mitgliedern des Kongresses untersagt Wissen, dass sie bei Vertragsverhandlungen erlangt haben, für Lobbytätigkeiten einzusetzen. Zuletzt ist es auch *senior* Mitarbeiter:innen und Kongressmitgliedern nicht gestattet, Lobbyarbeit für eine ausländische Regierung oder Partei zu übernehmen.^[5]

Verhandlungen

Verhandlungen mit potenziellen Arbeitgebern sind auch in der Legislative streng geregelt. Senator:innen dürfen Verhandlungen erst aufnehmen, wenn ihr:e Nachfolger:in gewählt wurde; Mitglieder des Repräsentantenhauses nicht, während sie noch im Repräsentantenhaus dienen. Eine Ausnahme greift dann, wenn die Verhandlungen innerhalb einer Frist öffentlich gemacht werden. Für den Senat aber nur, wenn es sich nicht im Lobbytätigkeiten handelt. Von Angelegenheiten, die einen Interessenkonflikt auslösen könnten, muss sich daraufhin zurückgezogen werden. Für "senior" Mitarbeiter:innen von sowohl Senat als auch Repräsentantenhaus gelten ähnliche Regeln.^[5]

Bundesstaaten

Die meisten US-Amerikanischen Bundesstaaten kennen auch Karenzzeitregelungen für Personen in öffentlichen Ämtern. Sie betragen bis zu sechs Jahre, in der Regel allerdings zwischen sechs und 24 Monate.^[6]

Eine Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Bundesstaaten findet sich [hier](#)

Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus

[Newsletter](#)

[Bluesky](#)

[Facebook](#)

[Instagram](#)

Einzelnachweise

1. ↑ [1,01,11,21,31,4 Executive Branch Service and the “Revolving Door in Cabinet Departments](#), Congressional Research Service vom 07.10.2019, abgerufen am 28.02.2023
2. ↑ [Ethics Pledges And Other Executive Branch Appointee Restrictions Since 1993](#), Congressional Research Service, Version vom 23.02.2021, abgerufen am 28.02.2023
3. ↑ [18 U.S. Code §207](#), law.cornell.edu, abgerufen am 28.02.2023
4. ↑ [18 U.S. Code §216](#), law.cornell.edu, abgerufen am 28.02.2023
5. ↑ [5,05,15,2 Post-Employment "Revolving Door," Laws for Federal Personnel](#), Congressional Research Service vom 07.01.2014, abgerufen am 28.02.2023
6. ↑ [Revolving Door Prohibitions](#), ncsl.org, abgerufen am 28.02.2023